

Union führte von 1867 bis 30. April 1869 ein königliches Commissariat durch; seitdem ist die ungarische Verwaltung einheitlich.

Die siebenbürgische Verwaltung ruhte sowohl in den Comitaten, als auch in den Stühlen der Székler und Sachsen auf der Grundlage der Selbstregierung; sie wählten ihre Beamten selbst, mit Ausnahme der Obergespänner und Obercapitäne, wobei sie der confessionellen Billigkeit Rechnung trugen. Hinsichtlich der Comitatsbeamten blieb das fürstliche Bestätigungsrecht in Geltung. Im allgemeinen ist die alte Organisation viel conservativer; Verwaltung und Gerichtsbarkeit hängen enger zusammen, als seit 1723 in Ungarn.

Da der König als Fürst nicht im Lande residierte, spielte die an seiner Seite in Wien thätige siebenbürgische königliche Hofkanzlei (*Excelsa Cancellaria regia Transylvanica Aulica*) eine große Rolle, da sie, wie schon ihr Titel zeigt, das Organ für die Ausübung der Hoheitsrechte des Königs von Ungarn auf dem Gebiete Siebenbürgens war. Die Gnaden und Auszeichnungen gehörten vornehmlich in ihren Wirkungskreis, doch fungirte sie auch als oberste königliche Berufungsinstanz. Josef II. vereinigte sie am 14. August 1782 mit der ungarischen Hofkanzlei, von der sie sich erst nach neun Jahren (28. Februar 1791) trennte. Sie hörte Ende Juni 1848 auf. (Von 1861 bis 1867 bestand sie wieder.) An ihrer Spitze stand der Hofkanzler, der im Range nach dem Hofkanzler von Ungarn kam; ihr Gebäude in Wien befand sich neben dem der ungarischen und ihre Beamten gehörten gleichfalls dem Status des Hofes an.

Die Finanzdirection trennte sich erst nach längerem Experimentiren von der Administration und wurde 1791 als siebenbürgisches königliches Theaurariat (*Inelytus regius in magno Transylvaniae principatu thesaurarius*) in Hermannstadt reorganisirt. Der Schatzmeister hatte bei dem Gubernium Sitz und Stimme, jedoch keinen so großen Wirkungskreis, wie der Präsident der ungarischen Hofkammer. Die Art der Finanzgebarung, die Angelegenheiten des Bergbaues und Salzes waren die Haupttrefforts dieses Amtes, das im Jahre 1848 aufhörte. Die Rechtspflege in Siebenbürgen wurde in erster Instanz durch die Gerichtshöfe der Comitate, Stühle und Städte (in Bergwerksangelegenheiten durch das Unter-Berggericht und Kameralgericht) ausgeübt. Die zweite Instanz war die königliche Tafel zu *Marosvásárhely*, deren Präsident durch den Fürsten unter neun von den Ständen vorgeschlagenen Personen ernannt wurde. Die Tafel stand in enger Verbindung mit dem Gubernium, von der sie auch Anweisungen erhielt.

In militärischer Hinsicht stand für Siebenbürgen das Recht der Recrutenbewilligung (bis 1848 drei Linien-Infanterieregimenter und ein Linien-Cavallerieregiment) dem Landtage zu, die Recrutenstellung wurde durch das Gubernium angeordnet. Das Heer selbst bestand aus zwei Elementen: seit 1715 aus der stehenden Truppe, deren Commando der Fürst durch seine kaiserlichen und königlichen Generale führen ließ, und aus der